



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Dinslaken, 18.12. 2012

Nr. 34 S. 1 - 8

## Inhaltsverzeichnis

- **10. Satzung vom 15.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971**
- **21. Satzung vom 15.12.2012 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977**
- **9. Satzung vom 15.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 11.12.2012 beschlossene

10. Satzung vom 15.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.12.2012

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

---

10. Satzung vom 15.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

---

Aufgrund von §7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 210), jeweils in der zur Zeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1.	Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf	
	bis 40 qm	3,79 €
	über 40 qm	2,86 €
2.	Schießwagen und Warenausspielung	
	bis 20 qm	2,80 €
	über 20 qm	2,66 €
3.	Fahrgeschäfte	
	bis 100 qm	1,75 €
	über 100 qm bis 250 qm	0,85 €
	über 250 qm	0,55 €
4.	Kinderfahrgeschäfte	
	bis 90 qm	1,51 €
	über 90 qm	0,74 €
5.	Freier Verkauf	
	je Tag	43,56 €

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 11.12.2012 beschlossene

21. Satzung vom 15.12.2012 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der  
Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.12.2012

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

21. Satzung vom 15.12.2012 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/-SGV.NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/-SGV.NW. 610) - beide in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken am 11.12.2012 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

## ARTIKEL I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05. Dezember 1977 erhält folgende Fassung:

### Die Gebühren betragen:

#### A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

##### 1. Bei Wahlgrabstätten

a) je ein Wahlgrab nach der Reihe	1.412 €
b) je ein Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	2.542 €

##### 2. Bei Reihengräbern

a) bei Personen bis 5 Jahre	705 €
b) bei Personen über 5 Jahre	783 €
c) für Totgeburten und Fehlgeburten	274 €
d) für Rasengrabstätten mit Gedenkplatte incl. 25-jähriger Pflege	1.206 €
e) für Anonymgräber incl. 25-jähriger Pflege	1.206 €

#### B. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 15 Jahren

a) für ein Urnenwahlgrab, Größe 1,00 x 1,00 m	620 €
b) für ein Urnenreihengrab	597 €
c) für eine Urnenrasengrabstätte mit Gedenkplatte incl. 15-jähriger Pflege	491 €
d) für ein anonymes Urnenreihengrab incl. 15-jähriger Pflege	491 €
e) für ein Urnengemeinschaftsgrab incl. 15-jähriger Pflege	1.783 €
f) für eine Kammer in der Urnenstele	1.201 €

#### C. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

#### D. Beisetzungen in den unter A. und B. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes):

a) bei Personen bis 5 Jahre	518 €
b) bei Personen über 5 Jahre	582 €
c) bei Personen über 5 Jahre incl. Tieferlegung	757 €
d) für Totgeburten und Fehlgeburten	79 €
e) für Ascheurnen	138 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt.

### **E. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle**

#### 1. Umbettungen

innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

a) bei Personen bis 5 Jahre	1.118 €
b) bei Personen über 5 Jahre	1.193 €
c) für Ascheurnen	119 €

#### 2. Ausgrabungen

zwecks Überführungen, Tieferlegungen oder Obduktionen

a) bei Personen bis 5 Jahre	649 €
b) bei Personen über 5 Jahre	729 €
c) für Ascheurnen	73 €

#### 3. Benutzung der Leichenzelle

a) bei Personen bis 5 Jahre	268 €
b) bei Personen über 5 Jahre	301 €

#### 4. Benutzung der Aussegnungshalle

a) bei Personen bis 5 Jahre	268 €
b) bei Personen über 5 Jahre	301 €

5. Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabsteinen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

### **F. Genehmigung von Grabzeichen**

1. Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte

Grabzeichen bis 0,80 m Höhe	52 €
-----------------------------	------

2. Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber

a) Grabzeichen bis 1,30 m Höhe	80 €
b) Grabzeichen über 1,30 m Höhe	120 €

### **G. Verschiedenes**

1. Benutzung des Leichenöffnungsraumes	190 €
2. Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	15 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	20 €
4. Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende	50 €

## **ARTIKEL II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 11.12.2012 beschlossene

9. Satzung vom 15.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 13.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.12.2012

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

9. Satzung vom 15.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungsgebührensatzung – vom 13.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW S. 2061) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in der Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## ARTIKEL I

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken - Straßenreinigungssatzung - vom 13.12.1996 wird wie folgt geändert:

### 1. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE ANLIEGER

Straßenbezeichnung 1	Straßenteilbereich 2	
Sebastianstraße	Stichwege Haus-Nr. 42 / 44, 63 / 65	Zugang
Heggenkath	Stichwege Haus-Nr. 15 / 17, 23 / 29	Zugang
Angelikastraße	Stichweg Haus-Nr. 92	Abgang
Angelikastraße	Stichwege Haus-Nr. 42, 92	Zugang
Südstr.	Stichweg Haus-Nr. 178,184,186	Abgang
Südstr.	Stichwege Haus-Nr. 178 / 186, 146 / 148	Zugang

### 2. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE STADT

Straßenbezeichnung	Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen		
	Anlieger- verkehr wö x	innerörtlicher Verkehr wö x	überörtlicher Verkehr wö x
Sebastianstraße (ohne Stichwege Haus-Nr. 42 / 44, 63 / 65)	1		Zugang
Heggenkath (ohne Stichwege Haus-Nr. 15 / 17, 23 / 29)	1		Zugang

## 2. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE STADT

Straßenbezeichnung	Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen		
	Anlieger- verkehr wö x	innerörtlicher Verkehr wö x	überörtlicher Verkehr wö x
AugustasträÙe (ohne Verbindungsweg zum Cäcilienweg)		2	Abgang
AugustasträÙe (ohne Verbindungsweg zum Cäcilienweg, ohne Stichweg Haus-Nr. 94)		2	Zugang
AugustasträÙe (Stichweg Haus-Nr. 94)	1		Zugang
AngelikasträÙe (ohne Stichweg Haus-Nr. 92)	1		Abgang
AngelikasträÙe (ohne Stichwege Haus-Nr. 42, 92)	1		Zugang
SüdsträÙe (einschl. Einhang Haus-Nr. 156 – 202, ohne Stichweg Haus-Nr. 178, 184, 185, 186)	1		Abgang
SüdsträÙe von Buchenstr. bis Haus-Nr. 154 (einschl. Stichweg Haus-Nr. 154 – 202, ohne Stichwege Haus-Nr. 178 / 186, 146 / 148)	1		Zugang
SchloÙsträÙe (Wiesenstr. – SchloÙstr. Haus-Nr. 184 / 203)		2	Abgang
SchloÙsträÙe (Wiesenstr. bis Hirschstr.)		2	Zugang
SchloÙsträÙe (von Hirschstr. bis Haus-Nr. 184 / 203)		1	Zugang

### ARTIKEL II

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.